
Besondere Bedingungen für Chirurgen (Ausgabe 2017)

1. Ärzte der fmCh

1. Vermögensschadendeckung für Ärzte

Der Versicherungsschutz für Ärzte (nicht jedoch für übrige Medizinalpersonen) erstreckt sich in Ergänzung von BH1 und in teilweiser Abänderung von BH31 der VB auf die Haftpflicht für Vermögensschäden aus medizinischer Tätigkeit. Als Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines versicherten Personen- oder Sachschadens sind (z.B. Schäden wegen Heilungsverzögerungen durch fehlerhafte Massnahmen, Abgabe unrichtiger Zeugnisse und Gutachten). Nicht versichert sind jedoch Forderungen wegen unwirtschaftlicher Leistungen (Überarztung) sowie in Zusammenhang mit Informationen über Versicherungen.

Diese Schäden werden den Personenschäden gleichgestellt.

2. Präzisierung und Erweiterung des Deckungsumfanges

Die Versicherung umfasst auch die Haftpflicht aus der

- Notfall-Hilfeleistung;
- Tätigkeit als nebenamtlicher Amtsarzt und als nebenamtlicher akademischer Lehrer;
- medizinischen Tätigkeit in der schweizerischen Armee oder im schweizerischen Zivilschutz, in der Feuerwehr, im Rotkreuzdienst sowie anlässlich von Veranstaltungen, der Betreuung von Sportlern und Expeditionsteilnehmer und humanitären Einsätzen, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
- Beschäftigung eines Stellvertreters sowie die persönliche Haftpflicht desselben;
- Beschäftigung von Medizinstudenten, die ein Praktikum beim Versicherungsnehmer absolvieren;
- Einwirkung von Röntgen- und anderen ionisierenden Strahlen, Laserstrahlen sowie elektromagnetischen Feldern
- Durchführung von medizinisch nicht indizierten Behandlungen

Für Ärzte mit dem Fachtitel Plastische-, rekonstruktive und ästhetische Chirurgie sind Ansprüche aus der Durchführung dieser Behandlungen versichert.

Für Ärzte ohne den Fachtitel Plastische-, rekonstruktive und ästhetische Chirurgie sind diese Behandlungen mitversichert, sofern sie der Fachrichtung des behandelnden Arztes zuzuordnen sind, bei medizinischer Indikation von Kranken- bzw. Unfallversicherern entschädigt würden und einen Pensumanteil von 50 % des Gesamtpensums nicht übersteigen.

Die Ausschlussbestimmung BH34 der VB (Erfüllung von Verträgen) gilt nicht für Ansprüche aus Schäden, die infolge einer medizinischen Tätigkeit am Menschen entstehen.

Die Ausschlussbestimmung BH35 der VB (Abgabe von Patenten, Lizenzen etc.) gilt nicht für die Haftpflicht aus der Abgabe von Rezepten.

3. Einschränkungen des Deckungsumfanges

In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB besteht kein Versicherungsschutz für

- Ansprüche von Dritten, zu denen der Versicherte in einem arbeitsvertraglichen oder beamtenrechtlichen Verhältnis steht;
- Ansprüche aus genetischen Schädigungen infolge Einwirkung von Röntgen- und anderen ionisierenden Strahlen, Laserstrahlen sowie elektromagnetischen Feldern.

4. Vorsorgeversicherung

Wird ein Assistent oder eine andere medizinische Hilfsperson nach Vertragsabschluss eingestellt, kommt das Risiko der medizinischen Behandlung mit Röntgen- oder anderen ionisierenden Strahlen oder der Schockbehandlung nach Vertragsabschluss hinzu oder ändert der Versicherungsnehmer sein Fachgebiet, so erstreckt sich die Versicherung im Rahmen der VB und der Besonderen Vertragsbestimmungen auch darauf.

Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, rückwirkend seit Beginn der Gefahrerhöhung oder des neuen Risikos die dem Tarif entsprechende Prämie nachzuentrichten. Die Basler kann jederzeit prüfen, ob ein solches Risiko vorhanden ist.

5. Laborproben

In teilweiser Abänderung von BH33 der VB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verlust von Laborproben von Patienten, die ein Versicherter zu Analyse-, Beförderungs- oder ähnlichen Zwecken übernommen hat.

Im Rahmen der vereinbarten Höchstversicherungssumme sind die Leistungen hierfür pro Ereignis und Versicherungsjahr auf CHF 50'000.-- begrenzt.

6. Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit

Wird ein Ereignis durch eine grobfahrlässige Handlung einer versicherten Person herbeigeführt, verzichtet die Basler auf eine Einrede gestützt auf Art. 14 Ziff. 2 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Diese Deckungserweiterung gilt nicht

- wenn die versicherte Person das Ereignis unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten verursacht hat;
- für Ansprüche im Zusammenhang mit der Benützung von Fahrzeugen (Ziff. 11 c Einzug 1);
- bei Regress- und Ausgleichsansprüchen Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

7. Schäden an gemieteten Räumlichkeiten

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in teilweiser Abänderung von BH33 der VB auch auf die gesetzliche Haftpflicht für

- a) Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Räumlichkeiten
- b) Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benutzten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten.

2. In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Ansprüche aus

a) Schäden

- verursacht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben
- verursacht durch Leitungswasser, Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser
- an Glas (wie Fenster, Schaufenster, Glasböden, -dächer, -türen und -wände).

Dieser Ausschluss ist jedoch beschränkt auf Schäden an den gemieteten, geleasteten oder gepachteten Objekten selbst und gilt nicht für Ertragsausfälle oder andere Vermögenseinbußen als Folge solcher Schäden.

b) Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen

c) Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin.

d) Schäden an Mobiliar sowie an Maschinen und Apparaten, selbst wenn sie mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden und soweit es sich nicht um Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Rolltreppen, Personen- und Warenaufzüge sowie Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen handelt.

Im Rahmen der vereinbarten Höchstversicherungssumme sind die Leistungen hierfür pro Ereignis und Versicherungsjahr auf CHF 3'000'000.-- begrenzt.

8. Schäden an gemieteten Telekommunikationsanlagen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in teilweiser Abänderung von BH 33 der VB auch auf die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an gemieteten oder geleasteten stationären Systemapparaten, Telefaxgeräten, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern, an unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen). Die Versicherung gilt jedoch nur insoweit, als für solche Sachschäden nicht anderweitig Deckung besteht.

In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB sind jedoch ausgeschlossen Ansprüche aus Schäden an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personal Computern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen sowie an Kabelnetzen.

Im Rahmen der vereinbarten Höchstversicherungssumme sind die Leistungen hierfür pro Ereignis und Versicherungsjahr auf CHF 3'000'000.-- begrenzt.

9. Schlossänderungskosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in teilweiser Abänderung von BH31 und BH33 der VB bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu betriebsfremden Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in welchen die versicherten Personen berufliche Tätigkeiten ausüben, auch auf die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörigen Schlüsseln.

Im Rahmen der vereinbarten Höchstversicherungssumme sind die Leistungen hierfür pro Ereignis und Versicherungsjahr auf CHF 3'000'000.-- begrenzt.

Der Versicherte hat den für Sachschäden vereinbarte Selbstbehalt zu tragen.

10. Garderobeschäden

- a) In teilweiser Abänderung von BH33 der VB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Gegenstände mit Ausnahme von Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen und Elektronikgeräte aller Art.
- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Entwendung oder sonstigem Abhandenkommen in der Garderobe abgegebener Sachen sofort nach Entdeckung des Verlustes der Polizei und der Basler Anzeige zu erstatten.

Im Rahmen der vereinbarten Höchstversicherungssumme sind die Leistungen hierfür pro Ereignis und Versicherungsjahr auf CHF 50'000.-- begrenzt.

11. Privat-Haftpflicht für Schäden bei Dienstreisen im Ausland

a) Umfang der Versicherung

In Ergänzung von BH1 der VB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Personen- und Sachschäden, welche die Versicherten in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen während Dienstreisen im Ausland verursachen.

Der Versicherungsschutz im Sinne des vorstehenden Absatzes gilt nur für die Haftpflicht der Versicherten aus Tätigkeiten, für deren Ausübung keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist. Vorbehalten bleibt jedoch lit. b Ziff. 2 hienach.

b) Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen sind insbesondere versichert als

1. Mieter von selbstbewohnten Zimmern (einschliesslich Hotelzimmern), Wohnungen oder Einfamilienhäusern
2. Benützer von Fahrrädern und Motorfahrrädern sowie als Benützer von fremden Motorfahrzeugen
 - soweit die Haftpflicht nicht durch die für das betreffende Fahrzeug gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung versichert ist oder sein sollte
 - für Ansprüche aus einem allfällig vertraglichen Selbstbehalt, mit welchem der Haftpflichtversicherer des Fahrzeuges seinen Versicherungsnehmer belastet
 - für Ansprüche aus der Mehrprämie, welche für die Haftpflichtversicherung des betreffenden Fahrzeuges aus einer Rückstufung im Prämienstufensystem entsteht.

c) Einschränkungen des Deckungsumfanges

In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB sind von der Versicherung ausgeschlossen

- Ansprüche wegen Kürzung der Versicherungsleistungen aus der für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung (namentlich Grobfahrlässigkeit)
- Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug und an den damit beförderten Sachen
- Ansprüche für Schäden im Zusammenhang mit Fahrten, die nach Gesetz, von der Behörde oder vom Halter nicht erlaubt sind
- Regress- und Ausgleichsansprüche aus den für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen.

Im Rahmen der vereinbarten Höchstversicherungssumme sind die Leistungen hierfür pro Ereignis und Versicherungsjahr auf CHF 3'000'000.-- begrenzt.

12. Rechtsschutz im Straf- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren

- a) Wird aufgrund eines versicherten Haftpflichtereignisses ein Straf- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren eingeleitet, übernimmt die Basler
- die Kosten für die notwendige anwaltliche Vertretung des Versicherten im Straf- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren
 - die Kosten für Sachverständigen-Gutachten, die vom Gericht oder mit Zustimmung der Basler von dem von ihr beauftragten Anwalt veranlasst wurden
 - die Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrenskosten
 - die vom Gericht der Gegenpartei zugesprochene Prozessentschädigung.
- b) Nicht versichert sind in Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Bussen).
- c) Erweist sich die Bestellung eines Strafverteidigers als notwendig, bestellt die Basler im Einvernehmen mit dem Versicherten einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von der Basler vorgeschlagenen Anwälte zu, so hat er seinerseits der Basler drei Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen die Basler den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung durch die Basler einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.
- d) Die Basler kann die Durchführung eines Rekurses in Bussenangelegenheiten oder die Weiterziehung eines Entscheides an eine obere Instanz ablehnen, wenn ein Erfolg aufgrund der amtlichen Akten von ihr als unwahrscheinlich angesehen wird.
- e) Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Basler im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen.
- f) Der Versicherte ist verpflichtet, alle Mitteilungen und Verfügungen, die das Straf- oder öffentlich-rechtliche Disziplinarverfahren betreffen, unverzüglich der Basler zur Kenntnis zu

bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Trifft er von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Basler irgendeine Massnahme, ergreift er insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung der Basler ein Rechtsmittel, so tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führt solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, so vergütet die Basler nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.

Im Rahmen der vereinbarten Höchstversicherungssumme sind die Leistungen hierfür pro Ereignis und Versicherungsjahr auf CHF 250'000.-- begrenzt.

13. Tätigkeit im Spital

In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB besteht kein Versicherungsschutz für die Haftpflicht aus der Tätigkeit für ein Spital, soweit diese Tätigkeit aufgrund eines arbeitsvertraglichen oder beamtenrechtlichen Verhältnisses zum Spital ausgeübt wird.

Hingegen besteht im nachstehenden Sinne Versicherungsschutz:

a) **Summendifferenzdeckung (DIL)**

Die Basler vergütet im Rahmen des vorliegenden Vertrages bis zur Höhe der vereinbarten Leistungen nur denjenigen Teil des Schadenbetrages, welcher die Versicherungssummen der Police des Spitals übersteigt.

b) **Konditionsdifferenzdeckung (DIC)**

Soweit der Deckungsumfang der vorliegenden Police weitergeht als derjenige des Spitals, gilt der durch den vorliegenden Vertrag gewährte Deckungsumfang für jene Leistungen, welche den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen.

14. Klinische Studien

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Mitwirkung von klinischen Studien in der Schweiz, soweit keine Probandenversicherung durch die Ethikkommissionen vorgeschrieben wird.

15. "off label use", "unlicensed use" und "compassionate use" von Arzneimitteln

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Arzneimitteln im Sinne von "off label use", "unlicensed use" und "compassionate use". Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass der Einsatz der Arzneimittel im Einklang mit der Heilmittelgesetzgebung erfolgt und die dafür allenfalls notwendige Bewilligung der zuständigen Behörde vorliegt.

16. Benachrichtigungskosten

In teilweiser Abänderung von BH1 und BH31 der VB erstreckt sich die Versicherung auch auf die Aufwendungen für einen Rückruf eines von den Versicherten verabreichten Arzneimittels oder abgegebenen Medizinproduktes, sofern der Rückruf zur Vermeidung eines versicherten Personenschadens notwendig ist oder durch die zuständige Behörde rechtmässig angeordnet wird.

Versichert sind notwendige und zweckmässige Kosten, welche der versicherte Arzt aufwendet für die Benachrichtigung bekannter oder die öffentliche Benachrichtigung unbekannter Besitzer dieser Heilmittel.

Im Rahmen der vereinbarten Höchstversicherungssumme sind die Leistungen hierfür pro Ereignis und Versicherungsjahr auf CHF 50'000.-- begrenzt.

17. Vermögensschäden infolge Verletzung von Datenschutzgesetzen

Die Versicherung erstreckt sich in teilweiser Abänderung von BH1 und BH31 der VB auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche für den Ersatz von reinen Vermögensschäden, die durch die Verletzung von Vorschriften des Datenschutzgesetzes in bezug auf personenbezogene Daten verursacht wurden. Versichert ist auch der Ersatz aus daraus resultierenden immateriellen Schäden wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes.

Ausgeschlossen sind jedoch in Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB Ansprüche

- für Kosten im Zusammenhang mit Auskünften, Auskunftsberechtigungen, Sperrungen und Löschungen sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten; ferner Bussen, Strafen und Kosten derartiger Verfahren
- Dritter, die mit den versicherten Personen oder versicherten Unternehmen durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis, Stimm- oder Kapitalbeteiligung verbunden sind.

Im Rahmen der vereinbarten Höchstversicherungssumme sind die Leistungen hierfür pro Ereignis und Versicherungsjahr auf CHF 50'000.-- begrenzt.

18. Reine Vermögensschäden aus IT-Anwendung

In Ergänzung von BH1 der VB sowie in teilweiser Abänderung von BH31 und BH36 der VB umfasst die Versicherung auch die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht für Vermögensschäden, d.h. in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines versicherten Personen- oder Sachschadens sind.

1. Versichert sind dabei ausschliesslich Ansprüche
 - a) die auf Eingriffe unbefugter Dritter zurückzuführen sind, d.h. Computer-Sabotage, Computer-Spionage und Zugriff auf vertrauliche Daten zum Zwecke der Veröffentlichung oder des Zugänglichmachens dieser Daten
 - b) als Folge mangelnder Verfügbarkeit der Computersysteme des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Firma
 - c) aus der Weitergabe von Computerviren
 - d) die auf Veröffentlichungen mittels elektronischer Kommunikation zurückzuführen sind, und zwar aus der Verletzung von Marken-, Muster- und Urheberrechten oder wettbewerbs-, firmen- oder namensrechtlicher Bestimmungen sowie aus der Erfüllung des objektiven Tatbestandes strafbarer Handlungen gegen die Ehre im Sinne der Art. 173 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches.
2. Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB Ansprüche
 - a) aus geschäftsführenden Tätigkeiten für durch diesen Vertrag nicht versicherte Unternehmen sowie aus Organhaftung (z.B. aktienrechtliche Verantwortlichkeit)
 - b) aus Schäden, die aus der Beratung in, Entscheidung über sowie Durchführung oder Kontrolle von eigentlichen Finanzgeschäften entstehen
 - c) aus öffentlichem und diesem gleichgestellten Recht

- d) aus der Verletzung von Rechten an Marken, die in Ländern ausserhalb des Geltungsbereiches des Europäischen Markenrechtsübereinkommens eingetragen sind
 - e) die darauf zurückzuführen sind, dass keine Sicherheitsmassnahmen gegen den Eingriff unbefugter Dritter oder gegen die Weiterleitung oder Weitergabe von Computerviren getroffen wurden
 - f) aus der Verletzung von Patenten und von kartellrechtlichen Bestimmungen
 - g) aus Leistungsstörungen, die innerhalb von drei Stunden behoben werden konnten oder hätten behoben werden können
 - h) aus Veröffentlichungen mit rassen-, religions- oder geschlechterdiskriminierendem, pornographischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt
 - i) aus grobfahrlässig, wissentlich oder willentlich verursachten Schutzrechtsverletzungen. Als grobfahrlässig gilt namentlich die Ausserachtlassung zumutbarer Sorgfaltspflichten (z.B. das Unterlassen der Prüfung des Bestehens von Schutzrechten Dritter vor der Veröffentlichung oder das Unterlassen der Kontrolle des Inhalts von Veröffentlichungen Dritter).
3. Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche aus Ereignissen, die in den USA (sowie in den dazugehörenden Territorien) oder in Kanada verursacht werden, eintreten, dort geltend gemacht werden, dortigem Recht unterstehen, von dortigen Gerichten beurteilt werden oder in dortigen öffentlichen Registern eingetragene Rechte betreffen.
4. Der Versicherungsnehmer hat den für Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

Im Rahmen der vereinbarten Höchstversicherungssumme sind die Leistungen hierfür pro Ereignis und Versicherungsjahr auf CHF 50'000.-- begrenzt.

19. Örtlicher Geltungsbereich

A1 der VB wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Versicherung ist gültig für Schäden,

- a) die in der Schweiz verursacht werden und auf der ganzen Welt eintreten. In teilweiser Abänderung von BH1 der VB sind jedoch Ansprüche aus Schäden infolge im Voraus geplanter Behandlungen, Untersuchungen und Eingriffe vom Versicherungsschutz ausgenommen, die nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht beurteilt oder vor dortigen Gerichten geltend gemacht werden.
- b) die weltweit aufgrund nicht medizinischer Tätigkeiten verursacht werden (z.B. Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen)
- c) die weltweit durch unmittelbar erforderliche medizinische Hilfeleistungen aus unentgeltlicher Gefälligkeit verursacht werden (Notfall-Hilfeleistungen).
- d) die weltweit aufgrund medizinischer Tätigkeit im Rahmen eines Auftrages eines Schweizer Verbandes oder einer Schweizer Organisation (z.B. Sportverein, Sportverband) verursacht werden, soweit solche Tätigkeiten nicht im Voraus geplant worden sind. Ansprüche in diesem Zusammenhang sind ausschliesslich im Rahmen des Schweizer Rechts versichert.

20. Zeitlicher Geltungsbereich

A2 der VB werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- a) Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer gegen einen Versicherten erhoben werden.
- b) Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt:
 - die erstmalige schriftliche Erhebung eines konkreten Vorwurfs oder Anspruchs des Geschädigten oder einer in seine Rechte eintretenden Person gegenüber einem Versicherten
 - die erstmalige schriftliche Einforderung von Patientenakten durch Rechtsanwälte, Rechtsschutzversicherer, Patientenschutzorganisationen oder andere bevollmächtigte Rechtsvertreter
 - die Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Versicherten
 - die schriftliche Meldung des Versicherungsnehmers betreffend eine vor Vertragsende begangene und möglicherweise haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung, von welcher ein Versicherter während der Vertragsdauer Kenntnis erlangt.

Diese Meldung an die Basler hat bis spätestens 6 Monate nach Vertragsende zu erfolgen. Nach Vertragsende eingegangene Meldungen gelten als am letzten Tag der Vertragsdauer eingegangen.

Treffen für dasselbe Ereignis mehrere Kriterien zu, gilt der früheste Zeitpunkt.

- c) Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein versicherter Schaden unmittelbar bevorsteht.
- d) Sämtliche Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss Ziff. 21 lit. c hienach gelten als in dem Zeitpunkt erhoben, in welchem der erste Anspruch gemäss vorstehender lit. b und c erhoben worden ist. Wird der erste Anspruch vor Vertragsbeginn erhoben, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.
- e) Für Schäden und/oder Kosten, welche vor dem festgelegten Beginn des vorliegenden Vertrages verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss Ziff. 21 lit. c hienach, wenn ein zur Serie gehörender Schaden oder Kosten vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

Soweit Schäden und/oder Kosten gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung (Zusatzversicherung) gewährt. Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

- f) Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), so gilt vorstehende lit. e Absatz 1 sinngemäss.

- g) Bei Tod des Versicherungsnehmers oder Aufgabe der versicherten Praxis durch den Versicherungsnehmer erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Ansprüche aus Schäden, die im Sinne von lit. b und d hievor nach Ablauf der Vertragsdauer innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist gegen einen Versicherten bzw. dessen Erben erhoben und der Basler gemeldet werden. Ansprüche, die während der Dauer der Nachrisikoversicherung erhoben werden und die nicht zu einem Schadenereignis gemäss Ziff. 21 lit. c hienach gehören, gelten als am Tage des Vertragsendes erhoben.
- h) Treten Partner, Inhaber, Mitinhaber oder Mitarbeiter während der Vertragsdauer aus dem Kreis der versicherten Personen aus, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Ansprüche aus Schäden, die gegen diese Personen nach deren Austritt innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist erhoben und der Basler gemeldet werden. Diese Nachrisikoversicherung gilt hingegen nur, soweit die haftpflichtbegründenden Handlungen und Unterlassungen vor dem Austritt begangen wurden. Solche Ansprüche gelten als am Tage des Austritts erhoben.
- i) Ist der geltend gemachte Anspruch auch durch einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag gedeckt, besteht keine Nachrisikoversicherung im Sinne von lit. g und h hievor.

21. Leistungen der Basler

BH3 sowie BH4 Abs. 1 Einzug 1 und Abs. 2 und 3 der VB werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- a) Die Leistungen der Basler bestehen in der Entschädigung begründeter Ansprüche und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind, einschliesslich Schaden- und Verzugszinsen, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen, Schadenverhütungs-, Schadenminderungs- und Benachrichtigungskosten, begrenzt durch die in vorliegendem Vertrag festgelegte Versicherungssumme.
- b) Die Versicherungssumme gilt pro Ereignis, jedoch zweimal pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr erhobenen Ansprüche für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie Schadenverhütungs-, Schadenminderungs- und Benachrichtigungskosten zusammen, höchstens zweimal vergütet.
- c) Die Gesamtheit aller Ansprüche aus sämtlichen Schäden mit derselben Ursache gilt als ein Ereignis (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

Dieselbe Ursache liegt vor, wenn mehrere Schäden z.B. auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes (wie Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions-, Instruktions- oder Darbietungsfehler), dieselbe Handlung oder Unterlassung (wie Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. Fehler) zurückzuführen sind.

- d) Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt der Anspruchserhebung gemäss Ziff. 20 lit. b, c und d hievor Gültigkeit hatten.

22. Aufklärung des Patienten (Obliegenheit)

Der Versicherte ist verpflichtet, vor jedem medizinischen Eingriff dafür zu sorgen, dass rechtzeitig eine umfassende Patientenaufklärung vorgenommen wird. Die Patientenaufklärung ist schriftlich zu dokumentieren.

In Abänderung von A7 der VB hat der Versicherte bei einer Verletzung dieser Obliegenheit pro Ereignis den in der Vertragsübersicht hierfür vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung nach den Umständen als unverschuldet anzusehen ist oder wenn die Haftung des Versicherten für den eingetretenen Schaden auch bei der Erfüllung der Obliegenheit in gleichem Umfang gegeben wäre.

23. Einschränkung des Deckungsumfanges

Die Ausschlussbestimmung BH38 der VB wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit

- Asbest und asbesthaltigen Substanzen oder Erzeugnissen, soweit die Schäden auf die spezifischen schädlichen Eigenschaften von Asbest zurückzuführen sind
- Urea-Formaldehyde
- Silikon-Implantaten. Dieser Ausschluss beschränkt sich jedoch auf die Haftpflicht aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb der erwähnten Produkte.

2. Ergänzend zu den Vertragsbedingungen und Besonderen Bedingungen kommen noch folgende Ausschlussbestimmungen zur Anwendung.

a) Facharzt für Dermatologie und Venerologie ohne Angiologie und ohne Phlebologie

In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB besteht kein Versicherungsschutz für die Haftpflicht aus folgenden Tätigkeiten:

- Angiologie
- Phlebologie

b) Facharzt für Gynäkologie ohne Geburtshilfe und ohne Operationen

In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB besteht kein Versicherungsschutz für die Haftpflicht aus folgenden Tätigkeiten:

- Geburtshilfe
- Operationen

c) Facharzt für Innere Medizin ohne Gastroenterologie und ohne Endoskopie

In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB besteht kein Versicherungsschutz für die Haftpflicht aus folgenden Tätigkeiten:

- Gastroenterologie
- Endoskopie

d) Facharzt für Neurologie ohne Chirurgie

In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB besteht kein Versicherungsschutz für die Haftpflicht aus chirurgischen Eingriffen.

e) Facharzt für Ophthalmologie ohne Chirurgie

In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB besteht kein Versicherungsschutz für die Haftpflicht aus chirurgischen Eingriffen, insbesondere

- bulbuseröffnende Operationen (inkl. Starchirurgie)
- Netzhautoperationen
- Gesichtschirurgie
- Lid- und Orbitachirurgie (inkl. Bindehaut)
- Tränenwegchirurgie
- Schielchirurgie

f) Facharzt für Orthopädie ohne orthopädische Chirurgie

In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB besteht kein Versicherungsschutz für die Haftpflicht aus orthopädischer Chirurgie.